

Vorlage

| | |
|------------------|---------------------------------|
| Drucksachen-Nr.: | DR/BV/167/2011/II-EB |
| Einreicher: | Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau |

| Beratungsfolge | Status | Termin | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|--|------------|------------|-----|-------|------------|-------------|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | öffentlich | 20.06.2011 | | | | |
| Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege | öffentlich | 28.06.2011 | | | | |
| Stadtrat | öffentlich | 06.07.2011 | | | | |

Titel:

Verwendungsbeschluss für Grabstellenforderung

Beschlussvorschlag:

1. Mit Wirkung zum 31.12.2010 werden im Sinne einer Rückabwicklung der Beschlüsse S/09/04 vom 14. Oktober 2004 „Entnahme aus dem Gewinnvortrag“ per 31.12.2003 und DR/BV/128/2007/II-EB vom 5.11.2007 Punkt 3. „...Ausgleich der Eigenkapitalminderung des Eigenbetriebes...“ aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes Stadtpflege 4.132.246,75 EUR entnommen.
2. Der Betrag von 450.004,05 EUR (Einlagen früherer Jahre) wird an den Aufgabenträger zurückgezahlt.
3. Mit dem verbleibenden Restbetrag in Höhe von 3.682.242,70 EUR wird die „Forderung aus Grabstellengebühren“ gegenüber dem Aufgabenträger per 31.12.2009 getilgt.
4. Der Eigenbetrieb Stadtpflege hat einen Rückforderungsanspruch aus abgeführter Eigenkapitalverzinsung für das Friedhofswesen in Höhe von 137.396,79 EUR.
5. Die Ansprüche unter Nr. 2. und Nr. 4. werden verrechnet. Der verbleibende Restbetrag wird durch Zahlung ausgeglichen.

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Grundlagen: | HGB KAG LSA EigBG LSA |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: | <ul style="list-style-type: none"> – „Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2003, Behandlung des Jahresgewinns 2003 des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau“ BV 54/2004 vom 8.12.2004 – „Entnahme aus dem Gewinnvortrag“ per 31.12.2003 BV S/09/04 vom 14.10.2004 – „Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2004, Behandlung des Jahresverlustes 2004 des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau“ BV 214/2005 vom 14.12.2005 – „Entnahme aus dem Gewinnvortrag“ per 31.12.2004 BV S/15/05 vom 27.10.2005 – „Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2005, Behandlung des Jahresgewinns 2005 des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau“ BV 345/2006/II vom 7.11.2006 – „Entnahme aus dem Gewinnvortrag“ per 31.12.2005 BV/338/2006/II vom 12.10.2006 – „Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau“ DR/BV/173/2007/II-EB vom 24.10.2007 – „Übertragung Anlagevermögen Standort Roßlau sowie Friedhofswesen Roßlau“ DR/BV/128/2007/II-EB vom 5.11.2007 – „Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau“ DR/BV/415/2008/II-EB vom 10.12.2008 – „Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau“ DR/BV/010/2010/II-EB vom 24.3.2010 – „Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau“ DR/BV/021/2011/II-EB vom 2.3.2011 |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen: | „Gutachten zur Überprüfung der Kalkulation der Abfallgebühren 1998 ff. der Stadt Dessau Roßlau“ erstattet von Prof. Dr. rer. pol. Erik Gawel vom 20.7.2010 |
| Hinweise zur Veröffentlichung: | |

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Das Friedhofswesen der Stadt Dessau wurde durch Beschluss der Dienstberatung des Oberbürgermeisters Nr. 177/02 rückwirkend zum 1. Januar 2002 aus der Ämterstruktur der städtischen Verwaltung ausgegliedert und dem Eigenbetrieb Stadtpflege zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen. Diese Entscheidung wurde mit der Änderung der Satzung gemäß Beschluss 496/2003 vom 21. Mai 2003 durch den Stadtrat bestätigt. Hier wurde der Zweck des Betriebes erweitert um: „-das Friedhofswesen der Stadt Dessau“.

Mit den Aufgaben wurden das zum Friedhofswesen gehörende Anlagevermögen und die sonstigen Vermögensposten Eigenkapital erhöhend in die Bilanz des Eigenbetriebes übernommen. Gleichzeitig wurden die Zahlungsverpflichtungen aus Lieferbeziehungen und gegenüber dem übernommenen Personal sowie die Verpflichtungen aus bestehenden Grabnutzungsrechten Eigenkapital mindernd in die Bilanz des Betriebes eingestellt. Da die übernommenen Verpflichtungen die übertragenen Vermögensposten überstiegen, wies der Stadtpflegebetrieb in seinem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 eine Kapitalminderung in Höhe von 1.592.077,39 EUR aus der Übernahme Friedhofswesen aus. Die Bewertung der Bilanzposten erfolgte nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB), welche für die Erstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes maßgebend sind.

Die abweichend von den Grundsätzen der kamerale Buchführung nach den Vorschriften der doppelten Buchführung (HGB) zu bilanzierende Verpflichtung des Betriebes aus bestehenden Grabnutzungsrechten zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung betrug dabei 3.600.032,47 EUR. Sie wurde entsprechend der geleisteten Zahlungen der Gebührenschuldner unter Abschreibung der bereits vergangenen Nutzungszeiten ermittelt und in einen Passiven Rechnungsabgrenzungsposten unter Minderung des Eigenkapitals eingestellt. Eine gleichlautende Verfahrensweise schreiben im Übrigen auch die Regelungen der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik vor.

Da die Gemeinde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes darauf zu achten hat, dass ihre Eigenbetriebe mit angemessenem Kapital auszustatten sind, wurde beschlossen, die Eigenkapitalminderung in gleichbleibenden Jahresbeträgen von 90.000,81 EUR an den Eigenbetrieb zurück zu führen. Die Rückführung erfolgte bisher mit der Feststellung der Jahresabschlüsse durch die Gewinnverwendungsbeschlüsse der Wirtschaftsjahre 2003 bis 2007 in Höhe von insgesamt 450.004,05 EUR.

Mit dem Zusammenschluss der Städte Dessau und Roßlau hat der Eigenbetrieb Stadtpflege auch das Friedhofswesen der Stadt Roßlau übernommen. Im Zuge der Übertragung von Verpflichtungen aus Grabstellengebühren auf den Roßlauer Friedhöfen wurde der Passive Rechnungsabgrenzungsposten um weitere 532.214,28 EUR unter Minderung des Eigenkapitals erhöht.

Unter Beachtung der für Dessau getroffenen Festlegungen wurde im Übertragungsbeschluss unter Punkt 3. (Beschluss der Dienstberatung des Oberbürgermeisters DR/BV/128/2007/II-EB vom 5.11.2007) festgelegt, dass auch die Eigenkapitalminderung in jährlichen Raten in Höhe von 13.305,35 EUR beginnend ab dem 1. Januar 2008 an den Eigenbetrieb zurückgezahlt werden soll.

Im Rahmen der Neueinschätzung der bilanziellen Behandlung der bestehenden Verpflichtungen durch die mit der Jahresabschlussprüfung ab dem Wirtschaftsjahr 2008 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Lang und Stolz wurden die Verpflichtungen aus Grabstellengebühren, die aus der Zeit vor der Aufgabenübertragung des Friedhofswesens an den Eigenbetrieb Stadtpflege resultieren, zum 31. Dezember 2008 in den Bilanzposten „Sonstige Rückstellungen“ umgegliedert. Gleichzeitig wurde auf Grund der bestehenden Eigenkapitalrückführungsbeschlüsse in Höhe der noch nicht an den Eigenbetrieb gezahlten Beträge eine Forderung gegen den Aufgabenträger in Höhe von 3.682.242,70 EUR eingestellt. In der Folge erhöhte sich der Eigenkapitalausweis in der Bilanz des Eigenbetriebes um diesen Betrag wieder. Der Bewertungsansatz für die Ermittlung der Verpflichtungen aus Grabstellengebühren der Vorjahre wurde beibehalten.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 wurde festgestellt, dass auch bei Aufhebung der bestehenden Eigenkapitalrückführungsbeschlüsse, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Friedhofswesen stehen, noch eine ausreichende Eigenkapitalausstattung beim Eigenbetrieb Stadtpflege gegeben ist.

Die Rückabwicklung der Beschlüsse ist zudem nicht friedhofsgebührenrelevant, da nach den Vorschriften des KAG LSA, die Einnahmen des laufenden Jahres alle Ausgaben des laufenden Jahres decken müssen.

Lediglich nach handelsrechtlichen Vorschriften werden Einnahmen erst dann zu einem Ertrag, wenn die dafür geschuldete Leistung (für den Einzelnen über die gesamte Nutzungszeit) auch erbracht wurde. Bei Grabstellengebühreneinnahmen gibt es damit handelsrechtlich betrachtet einen zeitlichen Vorlauf von Einnahmen vor der Ertragswirksamkeit. Dieser führt zur Notwendigkeit der Bildung von Passiven Rechnungsabgrenzungsposten, um einen periodenrichtigen Erfolgsausweis zu gewährleisten. Der Aufwand für die Pflege von zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung an den Eigenbetrieb vorhandenen Grabstellen wird nach handelsrechtlichen Vorschriften durch die Inanspruchnahme der dafür gebildeten Rückstellung aus Grabstellenverpflichtungen ausgeglichen, die Eigenkapital mindernd gebildet wurde.

Darüber hinaus weist § 12 Abs. 2 EigBG LSA darauf hin, dass die Gemeinde für Unternehmen, zu deren Betrieb sie gesetzlich verpflichtet ist, von der Festsetzung des Stammkapitals absehen kann. Die Verpflichtung zur Betreuung von Friedhofeinrichtungen durch die Gemeinde ergibt sich aus § 19 Abs. 2 Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung der Stadt Dessau-Roßlau soll daher auf die Kapitalrückführung verzichtet und die bereits geleisteten Zahlungen rückabgewickelt werden.

Um in der Zukunft rechtssicher kalkulieren zu können, hat der Eigenbetrieb ein „Gutachten zur Überprüfung der Kalkulation der Abfallgebühren 1998 ff. der Stadt Dessau-Roßlau“ in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde durch Herrn Prof. Dr. rer. pol. Erik Gawel, von der IHK Frankfurt am Main öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Kostenrechnung öffentlicher und gemeinwirtschaftlicher Betriebe, erstellt. Bei dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die Ermittlung der Verzinsung des Eigenkapitals zu ändern ist. Die für die Abfallgebühren getroffenen Feststellungen sind hinsichtlich der Eigenkapitalverzinsung auch für die Friedhofsgebühren zutreffend. Aus der Überarbeitung der Zinsberechnung des Friedhofswesens ergibt sich ein Minderungsbetrag in Höhe von 137.396,79 EUR für die Jahre 2002 bis 2007. Da die Zinsen im Zuge der Feststellung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes an den Aufgabenträger abgeführt wurden, besteht nunmehr ein Rückerstattungsanspruch des Betriebes in entsprechender Höhe.

Anlage 2 Rückforderung aus Neuberechnung der Eigenkapitalverzinsung im Friedhofswesen nach den Vorschriften des KAG LSA